

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 16. Dezember 2008

Nr. 2008/2310

### **Übereinkunft über die Ausübung der Fischerei in der Birs, soweit diese die Grenze zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Solothurn bildet**

---

#### **1. Erwägungen**

Gemäss Artikel 24 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991<sup>1)</sup> müssen die beteiligten Kantone die Fischerei in ihren Grenzgewässern einheitlich regeln. Mit der Einführung der neuen Fischereigesetzgebung im Kanton Solothurn auf den 1. Januar 2009 ist eine Anpassung der bestehenden Übereinkunft vom 3. Mai 1983<sup>2)</sup> notwendig. Mit dem Regierungsratsbeschluss Nr. 2008/1089 vom 17. Juni 2008 wurde diese Vereinbarung vorsorglich gekündigt.

Die neue Übereinkunft wurde von den zuständigen Fachstellen beider Kantone und unter Beihilfe des Fischereivereines „Aesch Angenstein Dornach“ ausgearbeitet. Die Fangmindestmasse, Fangzahlbeschränkungen und Schonzeiten wurden den Bestimmungen des Kantons Basel-Landschaft für die Birs angepasst. Damit bestehen für die Birs die gleichen Schonbestimmungen in den genannten Bereichen.

Gemäss § 21 des Fischereigesetzes vom 12. März 2008<sup>3)</sup> obliegt der Abschluss von Verträgen über die Fischerei in interkantonalen Gewässern dem Regierungsrat. Mit vorliegendem Regierungsratsbeschluss wird nunmehr die mit der Regierung von Basel-Landschaft ausgehandelte Übereinkunft genehmigt. Im Kanton Basel-Landschaft läuft derzeit ebenfalls das Genehmigungsverfahren. Nach erfolgter Genehmigung wird die Übereinkunft von den zuständigen Kantonsvertretern unterzeichnet.

#### **2. Beschluss**

- 2.1 Die Übereinkunft über die Ausübung der Fischerei in der Birs, soweit diese die Grenze zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Solothurn bildet, wird genehmigt.
- 2.2 Die Frau Landammann und der Staatsschreiber werden ermächtigt, die Übereinkunft im Namen des Regierungsrates zu unterzeichnen.
- 2.3 Die Staatskanzlei wird beauftragt, die original unterzeichnete Übereinkunft in mindestens zweifacher Ausfertigung dem Kanton Basel-Landschaft zuzustellen und dem Bund zur Genehmigung zu unterbreiten.

<sup>1)</sup> SR 923.0.

<sup>2)</sup> BGS 625.732.

<sup>3)</sup> BGS 625.11.

2.4 Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei wird mit dem Vollzug der Übereinkunft beauftragt.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Beilage**

Übereinkunft über die Ausübung der Fischerei in der Birs, soweit diese die Grenze zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Solothurn bildet

### **Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (5)

Staatskanzlei (Eng)

Staatskanzlei (3, san Ziff. 2.3)

Staatskanzlei, Vertragsbuch

GS

BGS